

Postsportverein Bad Pyrmont e. V.

Satzung des Postsportvereins e. V. Bad Pyrmont

Änderung/Ergänzung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.05.2018

§ 1

Vereinszweck

Der Postsportverein Bad Pyrmont e. V. mit Sitz in 31812 Bad Pyrmont verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Form der Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft im Postsportverein muss schriftlich beantragt werden. Ebenfalls der Austritt. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und kann nur mit zweimonatiger Frist zum Monatsende ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Belangen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorsitzenden – Vorstands – durch Versammlungsbeschluss erfolgen.

Werden Mitgliedsbeiträge nach Aufforderung nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Postsportverein automatisch.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele und Interessen des Vereins einzutreten. Dazu gehört auch, dass es sich bei Veranstaltungen des Vereins jeden Meinungsstreites aus religiösen, politischen und gewerkschaftlichen Gründen enthält.

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Für etwaige Schulden des Vereins haftet ein Mitglied nicht. Der Vorstand darf daher für den Verein nur Verpflichtungen der Art eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, muss sich andererseits den Weisungen des Veranstaltungsleiters fügen.

Alle Vereinsangehörigen sind in der Versammlung in gleicher Weise stimmberechtigt.

§ 8 Unfallversicherung

Die Mitglieder sind beim Sport durch die Mitgliedschaft im Landessportbund gegen Unfall versichert.

§ 9 Beiträge

Die Beitragssätze entsprechen jeweils dem Beschluss einer vorausgegangenen Jahreshauptversammlung. Für Jugendliche gilt der Beitrag bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Der Beitrag ist auch für den Aufnahmemonat zu entrichten. Aufnahmegehd wird nicht erhoben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Diese hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Satzungsänderung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes – alle zwei Jahre für zwei Jahre –
5. Wahl der Kassenprüfer

Wenn es die Belange des Vereins erfordern, können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder weitere Versammlungen mit gleichen Befugnissen einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage. Anträge zur Behandlung in der Versammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand übergeben werden. Über später eingehende Anträge kann nur mit Zustimmung der Versammlung selbst verhandelt werden.

Beschlussfähig sind ordnungsgemäß einberufene Versammlungen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Jahreshauptversammlung kann bei Nichtanwesenheit eines Drittels der Mitglieder bzw. drei Vorstandsmitgliedern geschlossen und nach fünf Minuten wiedereröffnet werden und ist so ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Zu Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen können jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Stimmabgabe ist offen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer – zugleich 2. Vorsitzender
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart

Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter. Diese können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion herangezogen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Belange des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, sich stets dafür einzusetzen, dass die Satzungen eingehalten werden, die Versammlung einzuberufen sowie zwischen den Versammlungen in allen durch die Satzung nicht geregelten Vorgängen zum Nutzen des Vereins zu entscheiden.

Auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen sich die Aufgaben wie folgt:

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet den gesamten Schriftverkehr. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse bedürfen seines Einverständnisses. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist es verhindert, so ist er befugt, den Ersatz oder die Vertretung zu regeln, notfalls bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer verfasst über jede Versammlung und Sitzung einen Bericht. Die Berichte sind den Übrigen in der Versammlung oder Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben und mitzuzeichnen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden führt er den Schriftwechsel des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden.

Der Kassenwart führt die Mitgliederliste. Er verwaltet die Einnahmen und leistet im Einverständnis mit dem Vorsitzenden die Zahlungen. Alle Schriftstücke, die sich mit Kassenangelegenheiten befassen oder Einfluss auf den Kassenbestand haben, sind vom Kassenwart mitzuunterzeichnen.

Der Kassenwart hat am Ende des Jahres eine Jahresabrechnung aufzustellen, die ein klares Bild über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen geben muss.

Der Sportwart hat im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für eine ordnungsgemäße Durchführung des laufenden Sportbetriebes und aller sonstigen Veranstaltungen zu sorgen. Sportliche Treffen mit Vereinsfreunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzenden. Dem Sportwart obliegen die Pflege und Verwahrung der Geräte und des übrigen Vereinseigentums.

§ 12 Kassenprüfung

Zur ständigen Prüfung der Kasse und des Vereinsvermögens sind jährlich in der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

Diese sind nach Zustimmung des Vorsitzenden jederzeit zur Kassenprüfung – Abrechnung – berechtigt. Sie haben auch die Jahresabrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

31812 Bad Pyrmont, den 18.05.2018

Der Vorstand

gez.

gez.

gez.

gez.

1. Vorsitzender
(S. Münchgesang)

Schriftführer
(R. Herrmann)

Kassenwart
(P. Mühlendorf)

Sportwart
(H. Dahnz)